



Amt für Justizvollzug
Bewährungs- und Vollzugsdienste

Südbahnhofstrasse 14d
Postfach
3001 Bern
Telefon: +41 31 633 55 00
Telefax: +41 31 633 55 10
info.bvd.sid@be.ch
www.be.ch/ajv

Merkblatt zur Halbgefängenschaft (HG)

1. Was ist HG und was sind die Voraussetzungen für den Vollzug?

Auf Gesuch der verurteilten Person hin kann eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 12 Monaten oder eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten in Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden (Art. 77b StGB).

Die verurteilte Person verbringt die Ruhe- und Freizeit sowie die arbeitsfreien Tage (inkl. Wochenende) in der Vollzugseinrichtung.

Voraussetzungen für den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft sind:

- dass die verurteilte Person während der Strafverbüsung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt.
- dass nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht;
- dass die persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse der verurteilten Person nicht dagegensprechen;
- dass anzunehmen ist, die verurteilte Person werde der Belastung des Halbgefängenschaftsvollzugs gewachsen sein und das ihr entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhalten;
- dass die verurteilte Person bereit ist, einen Kostenbeitrag von CHF 20.00 pro Tag zu leisten, sofern sie während des Vollzugs der Halbgefängenschaft ein Einkommen erzielt. In begründeten Fällen kann ein Erlass oder eine Reduktion der Vollzugskosten beantragt werden.

2. Wie läuft der Vollzug der HG ab?

Sind die Voraussetzungen erfüllt, legt die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form der Halbgefängenschaft fest, bezeichnet das Regionalgefängnis und bestimmt die Ein- und Austrittzeiten. Die Vollzugsbehörde kann der verurteilten Person Auflagen erteilen. Werden diese nicht eingehalten, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft widerrufen und der Normalvollzug für die Reststrafe angeordnet werden.

Die zuständige Regionalstelle der Bewährungs- und Vollzugsdienste berät die Verurteilten in allen Fragen des Vollzugs und führt die Kontrolle. Der eingewiesenen Person steht pro Arbeitstag, Aus- und Weiterbildungstag oder Beschäftigungstag ein Zeitfenster von in der Regel 14 Stunden ausserhalb der Vollzugseinrichtung zur Verfügung. Sie hat pro Woche mindestens einen ganzen Tag in der Vollzugseinrichtung zu verbringen.

Die Halbgefängenschaft wird abgebrochen und die Strafe ist im Normalvollzug zu verbüssen, wenn die verurteilte Person:

- a. die Voraussetzungen nach Ziff. 1 bei Strafantritt oder während des Halbgefängenschaftsvollzugs nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn sie die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung missbraucht, nicht oder trotz Mahnung verspätet, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss in die Vollzugseinrichtung einrückt und / oder wiederholt gegen die Hausordnung verstösst;
- b. die Zahlung des Kostenbeitrages nicht leistet bzw. verweigert.

Bei leichten Verstössen kann auf einen Abbruch verzichtet werden. Ebenso kann von einem Abbruch Umgang genommen werden, wenn die verurteilte Person nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung während des Strafvollzuges innerhalb von 14 Tagen eine andere geeignete Einsatzmöglichkeit findet, sofern die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

Sollte sich während des Vollzugs der HG herausstellen, dass die verurteilte Person gewisse Tatsachen in Bezug auf ihre Anstellung der Vollzugsbehörde gegenüber verschweigt (verkürzte Arbeitszeiten, Auflösung des Arbeitsverhältnisses bzw. Stellenverlust), behält sich die Vollzugsbehörde das Recht vor, den Arbeitgeber zu kontaktieren.

3. Was gibt es für Pflichten während des Vollzugs der HG?

Die verurteilte Person untersteht den Vorschriften der Vollzugseinrichtungen. Erfüllt sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht bzw. verstösst sie gegen die festgelegten Vollzugsbedingungen und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung, so hat dies entweder die Kürzung der freien Zeit oder die Aufhebung der Vollzugsform zur Folge.

Für die Halbgefängenschaft hat die verurteilte Person einen Kostenbeitrag von CHF 20.00 pro Tag zu leisten, sofern während des Vollzugs der HG ein Einkommen erzielt wird. Der Betrag ist jeweils für 30 Tage im Voraus zu bezahlen. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung des Kostenbeitrags kann der Vollzug der HG widerrufen werden. Die Reststrafe wäre dann im Normalvollzug zu verbüssen. Die Vollzugsbehörde kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise die Zahlungsfristen erstrecken.

Die Versicherung während der ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu verbringender Zeit, namentlich am Arbeitsplatz, ist Sache des Betroffenen.

4. Wie erfolgt die Antragstellung und innert welcher Frist?

Das Gesuch für den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft ist innert 14 Tagen nach Erhalt der Aufgebotsverfügung mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Regionalstelle der Bewährungs- und Vollzugsdienste an einer der folgenden Adressen einzureichen:

- **BVD-Regionalstelle Bern-Mittelland**, Südbahnhofstrasse 14d, Postfach 3368, 3007 Bern
- **BVD-Regionalstelle Berner Jura-Seeland**, Rüschiinstrasse 16, Postfach, 2501 Biel
- **BVD-Regionalstelle Oberland**, Allmendstrasse 34, Postfach 188, 3601 Thun
- **BVD-Regionalstelle Emmental-Oberaargau**, Dunantstrasse 7c, 3400 Burgdorf

5. Welche Gesuchsbeilagen sind zwingend notwendig?

Mit dem Gesuchsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:

A. Selbständigerwerbende / Geschäftsführende (insb. einer GmbH oder Einzelunternehmen bzw. KMU)

- *Persönliche Unterlagen:*
 - Mietvertrag für Privathaushalt / Eigenmietwert
 - Unterlagen zur Krankenkasse (z.B. Police oder Prämienrechnung)
- *Arbeitsnachweis (mind. 20 Std. pro Woche):*
 - Handelsregisterauszug (falls nicht vorhanden: Angabe der Unternehmens-Identifikationsnummer UID des Bundesamts für Statistik)
 - Auszug Buchhaltung und Bankauszug des Geschäftskontos der letzten drei Monate
 - Lohnabrechnung oder Lohnausweis der antragstellenden Person und allfälligen Angestellten
 - AHV-Nachweis (z.B. aktuelle AHV-Quartalsabrechnung) der antragstellenden Person und allfälligen Angestellten
 - letzte definitive Steuerveranlagung
 - Mietvertrag für Geschäftsräume / Eigenmietwert
 - Unterlagen zu vorhandenen und zu erwartenden Aufträgen (z.B. Rechnungen, Offerten, Kostenvoranschläge etc.)

B. Angestellte / Personen in Ausbildung / Personen in einem Beschäftigungsprogramm

- *Persönliche Unterlagen:*
 - Mietvertrag / Eigenmietwert
 - Unterlagen zur Krankenkasse (z.B. Police oder Prämienrechnung)
- *Arbeitsnachweis (mind. 20 Std. pro Woche):*
 - Lohnabrechnungen der letzten drei Monate oder aktuelles Sozialhilfebudget
 - aktuell gültiger Arbeits-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsvertrag

C. Personen mit Erziehungsarbeit

- *Persönliche Unterlagen:*
 - Mietvertrag / Eigenmietwert
 - Unterlagen zur Krankenkasse (z.B. Police oder Prämienrechnung)
 - Belege über Kinder im gleichen Haushalt (z.B. Niederlassungsschein usw.) oder betr. Teilbetreuung von Kindern (z.B. Scheidungsvereinbarung, Verfügungen der KESB oder Vereinbarungen mit Institutionen der Fremdbetreuung)
- *Arbeitsnachweis für Alleinerziehende (mind. 20 Std. Erziehungsarbeit pro Woche):*
 - Sofern vorhanden: Lohnabrechnungen der letzten drei Monate oder aktuelles Sozialhilfebudget
 - Sofern vorhanden: aktuell gültiger Arbeits-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsvertrag
- *Arbeitsnachweis für in Partnerschaft lebende Personen (mind. 20 Std. Erziehungsarbeit pro Woche):*
 - Lohnabrechnungen der letzten drei Monate der erwerbstätigen Partnerin oder des erwerbstätigen Partners
 - aktuell gültiger Arbeits-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsvertrag über min. 20 Std. pro Woche des Partners oder der Partnerin